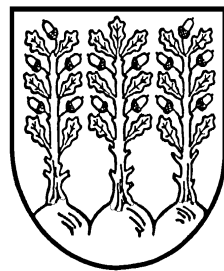


Hoyerswerdaer Amtsblatt



**Ämtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamtske wozjewjenja a informacije města Wojerec**

Jahrgang 2009

Mittwoch, den 02.09.2009

Nummer 594

Inhalt	Seite
Ämtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja	
7. Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda	1
Zweckvereinbarung zur Übernahme der Aufgabe der örtlichen Straßenverkehrs- behörde gem. § 45 StVO durch die Große Kreisstadt Hoyerswerda für die Gemeinde Spreetal	3
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag	4
Ausschreibung Wochenmarkt für das 4. Quartal	6
Bekanntmachung der Lausitzhalle GmbH zum Jahresabschluss 2008	6
Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen für das Anhörungs- verfahren zur Planfeststellung nach § 18 AEG für das Bauvorhaben „Ausbau und Elektrifizierung Knappenrode – Horka – Grenze (D/PL)“	7
Informationen / Informacije	
Informationsveranstaltung der Stadt Hoyerswerda zum Ersatzneubau Senftenberger Brücke und Erneuerung Senftenberger Straße	8

7. Satzung zur Änderung der Hauptsat- zung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda

Aufgrund von § 4 i.V.m. § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. v. S. 55 , ber. in SächsGVBl. S. 159) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda am 25.08.2009 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda vom 26.03.2002, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda, beschlossen.

Art. 1

§ 1

Bezeichnung, Rechtsstellung und Gemeindeabgrenzung

Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Stadt Hoyerswerda ist eine Große Kreisstadt im Freistaat Sachsen.

§ 5

Rechtsstellung und Zusammensetzung

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Nach dem Stand vom 31.12.2008 beträgt die Einwohnerzahl der Stadt Hoyerswerda 39.214 Einwohner.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

§ 8

Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
1. der Verwaltungsausschuss
 2. der Technische Ausschuss
 3. der Umlegungsausschuss
 4. der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“.

Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Der Verwaltungsausschuss und der Technische Ausschuss bestehen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und weiteren zwölf Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und fünf Mitgliedern, davon sind drei Stadträte. Die Zusammensetzung und die Anzahl der Mitglieder des Betriebsausschusses regelt sich nach § 6 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes. In den Verwaltungsausschuss und den Technischen Ausschuss können bis zu elf sachkundige Einwohner berufen werden.

§ 12

Jugendhilfeausschuss

entfällt komplett

§ 14

Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben

Abs. 1 Pkt. 2 wird wie folgt neu gefasst:

2. Schul-, Kultur- und Sozialausschuss
Die Zuständigkeit des Schul-, Kultur- und Sozialausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- Vorberatung aller Schul-, Kultur- und Sportangelegenheiten, sozialer Angelegenheiten und der Angelegenheiten der Gleichstellung von Mann und Frau, der Familie und ihrem sozialen Umfeld, der Probleme der Gleichstellung von Behinderten und der Probleme der Ausländer, Asylanten, Vertriebenen, Aussiedler und Flüchtlinge, Fragen der Volksgesundheit.

Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Der Finanzausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden sowie weiteren zwölf Mitgliedern des Stadtrates. Der Schul-, Kultur- und Sozialausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und weiteren zwölf Mitgliedern des Stadtrates und fünf sachkundigen Einwohnern.

Art. 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hoyerswerda, 26.08.2009

Skora
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 26.08.2009

Skora
Oberbürgermeister

Das Landratsamt Bautzen hat die Zweckvereinbarung zur Übernahme der Aufgabe der örtlichen Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Straßenverkehrsordnung durch die Große Kreisstadt Hoyerswerda für die Gemeinde Spreetal vom 24.03. bzw. 07.04.2009 mit Bescheid vom 23.04.2009 AZ: 15.2-030.05:09-Hy-Spt genehmigt.

Die Zweckvereinbarung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Zweckvereinbarung zur Übernahme der Aufgabe der örtlichen Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) durch die Große Kreisstadt Hoyerswerda für die Gemeinde Spreetal

Die	Gemeinde Spreetal Spreetaler Str. 25 02979 Spreetal
	vertreten durch den Bürgermeister Herrn Manfred Heine
und die	Stadt Hoyerswerda S. - G.- Frentzel - Straße 1 02977 Hoyerswerda
	vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Stefan Skora

schließen auf der Grundlage der §§ 71 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (Sächs.GVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz - SächsVWNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 160) und § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Bestimmung der Zuständigkeiten der unteren Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesen (Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz - StVZustG) vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 153), zuletzt geändert durch Artikel 35 des

Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 167), nachfolgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde Spreetal überträgt der Stadt Hoyerswerda die Aufgaben der örtlichen Straßenverkehrsbehörde nach § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2007 (BGBl. I S. 2774), soweit sich diese auf Gemeinde- und sonstige öffentliche Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Sächsischen Verwaltungsneuordnungsgesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 165), in der jeweils geltenden Fassung, beziehen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Zweckvereinbarung gilt für das Gebiet der Gemeinde Spreetal.

§ 3 Recht zur Erhebung von Gebühren und Kosten

Das Recht zur Erhebung von Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung der übertragenen Aufgaben geht in entsprechender Anwendung des § 60 Abs. 3 SächsKomZG von der Gemeinde Spreetal auf die Stadt Hoyerswerda über.

Die erhobenen Gebühren und Auslagen stehen der Stadt Hoyerswerda zu.

§ 4 Aufwandspauschale

Für jede Anordnung nach § 45 StVO, für die keine Gebühren von Dritten erhoben werden können, zahlt die Gemeinde Spreetal für entstandene Personal- und Sachkosten einen Betrag in Höhe von 18,00 EUR als Aufwandspauschale an die Stadt Hoyerswerda.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Notwendige Ortstermine werden - sofern der Zeitaufwand einschließlich Fahrtzeit eine halbe Stunde übersteigt - mit 18,00 EUR je angefangener halber Stunde vergütet. Das trifft nicht zu, sofern die Kosten gemäß § 3 dieser Vereinbarung Dritten auferlegt werden können.

Die Stadt Hoyerswerda stellt die Kosten jährlich zum 31.10. mit den entsprechenden Nachweisen in Rechnung. Der Betrag ist jeweils einen Monat nach Rechnungslegung fällig.

§ 5

Regelungen zur Übergabe / Übernahme

Die Gemeinde Spreetal übergibt der Stadt Hoyerswerda die für die Bearbeitung notwendigen Unterlagen wie Bestandspläne oder Verkehrszeichentpläne.

§ 6

Geltungsdauer und Kündigung

Die Zweckvereinbarung bedarf der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda und des Gemeinderates der Gemeinde Spreetal. Sie wird mit Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde wirksam.

Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Die Zweckvereinbarung kann aus wichtigem Grund, soweit dem Kündigungsgrund angemessen, fristlos oder mit kürzerer Frist gekündigt werden.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht den Bestand des Vertrages als Ganzes. Für diesen Fall und für den, dass eine der vorgesehenen Regelungen dem derzeitigen oder künftigen Recht widerspricht, soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die den ursprünglichen Zweck und Willen der Vertragsparteien entspricht oder zumindest nahe kommt.

Spreetal, 26.08.2009 Hoyerswerda, 26.08.2009

Manfred Heine
Bürgermeister
Gemeinde Spreetal

Stefan Skora
Oberbürgermeister
Stadt Hoyerswerda

Bekanntmachung der Stadt Hoyerswerda über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009

- Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Hoyerswerda wird in der Zeit vom

07. bis 11. September 2009

während der Öffnungszeiten
Montag, Mittwoch und Freitag von 8.30 bis 13.00 Uhr und
Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 18.00 Uhr

in der

**Stadtverwaltung Hoyerswerda
Briefwahlstelle im Bürgeramt
Dillinger Straße 1
02977 Hoyerswerda**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit-

gehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät (Computerbildschirm) möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtnahmefrist, spätestens am 11. September bis 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **06. September 2009** eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **157 – Bautzen I**
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl**
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 6. September 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11. September 2009) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des

Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadtverwaltung Hoyerswerda gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **25. September 2009, 18.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda mündlich im Bürgeramt oder schriftlich unter Verwendung des Vordruckes auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte oder formlos schriftlich, durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax oder per E-Mail sowie unter der Internetadresse www.hoyerswerda.de beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. In dem Antrag sind Familienname, Vorname, die Anschrift sowie das Geburtsdatum des Wahlberechtigten anzugeben. Die Mitteilung der Wählerverzeichnisnummer (siehe Wahlbenachrichtigung) erleichtert die Bearbeitung.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung Hoyerswerda vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hoyerswerda, den 02.09.2009

Skora
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Wochenmarktes 4. Quartal 2009

Auf der Grundlage der gültigen Marktsatzung vom 19.06.1995 i. V. m. der 5.Satzung zur Änderung der Marktsatzung vom 25.05.2004 schreibt die Stadt Hoyerswerda den Wochenmarkt wie folgt aus.

Lausitzer Platz	Dienstag, Donnerstag 08:00 – 18:00 Uhr Samstag 07:30 – 12:30 Uhr
Markt Altstadt	Montag, Mittwoch, Freitag 08:00 – 18:00 Uhr Samstag 08:00 – 13:00 Uhr

Als Sortimente werden die im § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung benannten Waren zugelassen. Sie umfassen:

- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke
- Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land-,Forst- und Fischereiwirtschaft
- Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- Art des Sortimentes
- Platzbedarf
- Anschrift des Bewerbers
- Kopie der Gewerbeunterlage
- Angaben zu dem Wochenmarktplatz sowie Angaben der Markttag

Anträge auf Platzzuweisung sind bis zum **25.09.2008** an die Stadt Hoyerswerda, Bürgeramt, Dillinger Straße 1, 02977 Hoyerswerda, zu richten. Bereits bei der Stadt Hoyerswerda eingegangene Anträge ordnet das Bürgeramt dieser Ausschreibung zu.

Die Vergabe der Standplätze erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Standflächen.

Bekanntmachung der Lausitzhalle Hoyerswerda GmbH zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2008

Die Geschäftsführung der Lausitzhalle GmbH gibt bekannt, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2008 und der Lagebericht des Geschäftsjahres 2008 durch die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dresden geprüft wurden.

Die Prüfung umfasste auch die Aufgaben nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ergab keine Beanstandungen.

Es wurde festgestellt, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und dass der Jahresabschluss im Einklang mit dem Lagebericht steht.

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht des Geschäftsjahres 2008 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss 2008 bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Anhang und dem Lagebericht liegt an den dem Datum dieser Veröffentlichung folgenden 7 Arbeitstagen in den Räumen der Geschäftsführung der Lausitzhalle Hoyerswerda GmbH, Lausitzer Platz 4, 02977 Hoyerswerda, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Hoyerswerda, 19.08.2009

Renner
Geschäftsführer

Bekanntmachung Auslegung von Planunterlagen für das Anhörungsverfahren zur Planfeststellung nach § 18 AEG für das Bauvorhaben "Ausbau und Elektrifizierung Knappenrode – Horka – Grenze (D/PL)"

**Genehmigungsabschnitt 1 - Strecke 6207
Horka – Roßlau, km 64,3+02 – km 66,0+00;
einschließlich Zusammenhangsmaßnahmen
Strecke 6218 Knappenrode – Sornower Buden
W, km 1,8+67 – km 3,5+00;
Strecke 6207 Horka – Roßlau, km 66,9+00 – km
72,9+41;
Bahnhofsnebengleis Knappenrode, BÜ 25,5**

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden hat im Auftrag der DB ProjektBau GmbH für den Genehmigungsabschnitt 1 des o. a. Bauvorhabens das Planfeststellungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz eingeleitet. Die Landesdirektion Dresden ist für die Durchführung des Anhörungsverfahrens zuständig. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen der Stadt Hoyerswerda, der Gemeinde Lohsa, der Gemeinde Boxberg, der Gemeinde Königswartha und der Gemeinde Guttau beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 16.09.2009 bis 16.10.2009 bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, Salomon-Gottlob-Frentzel Straße 1 - Foyer - während der Dienststunden

Montag, Mittwoch	07.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	07.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	07.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	07.00 bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **30.10.2009**,

bei der **Stadt Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda**
oder bei der **Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden**,
Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 1 AEG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 2 AEG)

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 5 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwen-

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

dungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens an diesen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Informationen / Informacije

Ersatzneubau Senftenberger Brücke und Erneuerung Senftenberger Straße bis Kolpingstraße

Am 16.09.2009, 18:00Uhr findet im Neuen Rathaus, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Großer Sitzungssaal , eine Informationsveranstaltung zur Planung des o. g. Bauvorhabens statt.

I M P R E S S U M

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Büro Oberbürgermeister und Amt Innerer Service, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/456105

VERANTWORTLICH:

Olaf Dominick

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 20,45 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.